

Schulordnung

der Politischen Gemeinde Buchs

Der Gemeinderat Buchs erlässt, gestützt auf Art. 5 und 136 lit. g Gemeindegesetz vom 23. August 1979¹, Art. 33 Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983² und Art. 20 Gemeindeordnung vom 4. März 2003 folgende Schulordnung:

I. Grundlagen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Schulordnung regelt die Organisation der Schulen und schulischen Einrichtungen der politischen Gemeinde Buchs. Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.
Die für Amts- und Funktionsbezeichnungen gewählte Sprachform gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 2 Schulen und schulische Einrichtungen

Die Gemeinde führt folgende Schulen und schulische Einrichtungen:

1. anerkannte Normalkindergärten gemäss kantonaler Gesetzgebung;
2. Volksschule:
 - a) Primarschule;
 - b) Realschule;
 - c) Sekundarschule;
 - d) Einführungsklassen;
 - e) Kleinklassen B;
 - f) Werkjahr (9. Schuljahr der Kleinklassen B);
 - g) Freiwilliges 10. Schuljahr;
3. Fördernde Massnahmen;
4. Hallenbad.

Die Gemeinde kann sich durch Vereinbarung an Zweckverbänden / Vereinigungen beteiligen.

Art. 3 Geleitete Schule

Die Schulen werden als teilautonome Schulen geführt. Jedes Schulhaus oder mehrere Schulhäuser zusammen werden von einer Schulleitung betreut.

Der Schulrat wählt die Schulleitung und überträgt ihr Aufgaben und Kompetenzen.

Die Lehrerschaft hat ein Vorschlagsrecht.

¹ sGS 151.2

² sGS 213.1

II. Behörden

1. Gemeinderat

Art. 4 **Zuständigkeit**

Der Gemeinderat ist für die Verwaltung der Schulen und schulischen Einrichtungen zuständig.

Art. 5 **Aufgaben**

Der Gemeinderat erlässt ausführende Reglemente über die Verwaltung der Schulen und schulischen Einrichtungen.

Der Gemeinderat regelt

- a) die Erhebung von Schulgeldern und Kostenbeiträgen auf Antrag des Schulrates;
- b) die Arbeitsvergabe.

Der Gemeinderat schliesst Verträge und Vereinbarungen ab.

2. Schulrat

Art. 6 **Zuständigkeit**

Dem Schulrat obliegt die Führung der Schulen und schulischen Einrichtungen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes³, der Gesetzgebung über das Schulwesen und der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Buchs.

Der Schulrat beobachtet die Entwicklung in Gesellschaft und Bildungswesen. Er sorgt dafür, dass die Schulen und schulischen Einrichtungen ihren Bildungsauftrag zeitgemäss erfüllen können.

Art. 7 **Schulorganisation und Schulbetrieb**

Dem Schulrat obliegen insbesondere:

- a) die Führung der Schule und der Schulverwaltung;
- b) Bearbeitung schulinterner Reglemente, Weisungen und der Stundenpläne;
- c) Bewilligung besonderer Unterrichtswochen und Schulveranstaltungen (Wintersportwoche, Klassenlager, Schulreisen, Sporttage usw.);
- d) Festsetzung der Ferienpläne, soweit sie nicht vom Erziehungsdepartement festgelegt werden sowie Regeln der Freitage;
- e) Verfügungen im Zusammenhang mit Fördernden Massnahmen an Schüler;
- f) Verfügungen im Zusammenhang mit der Beschulung in Kleinklassen,
- g) Verfügungen über auswärtigen Schulbesuch;
- h) Verfügungen im Zusammenhang mit der Schulpflicht;
- i) Beschlussfassung über Beförderung und Übertritt der Schüler;
- j) Erteilung von Urlaub an Schüler und Lehrer im Rahmen der kantonalen Bestimmungen;
- k) Anordnung disziplinarischer Massnahmen gegen Schüler und Lehrer im Rahmen der kantonalen Bestimmungen;
- l) Ordnungsbussen und Strafanzeigen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Schul- und Aufsichtspflicht;

³ sGS 151.2

- m) Anzeigen zur Anordnung von Massnahmen durch die Vormundschaftsbehörde;
- n) Informationen der Öffentlichkeit über Angelegenheiten des Schulrates in Absprache mit der Informationsstelle der politischen Gemeinde;
- o) Zustimmung zu Schulversuchen;
- p) Durchführung von Unterrichtsbesuchen.

Art. 8 Erlass von Reglementen

Der Schulrat erlässt die schulinternen Reglemente, Weisungen und Stundenpläne.

Art. 9 Schulplanung

Dem Schulrat obliegen:

- a) Prognosen über die Schülerzahlen;
- b) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen;
- c) Erstellung von Schulraumkonzepten;
- d) Vorberatung von Renovationen, Umbauten und neuer Schulbauten;
- e) Ausarbeitung von schulisch-pädagogischen Konzepten.

Art. 10 Weitere Aufgaben

Der Schulrat erfüllt alle weiteren Aufgaben, die ihm durch Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Gemeinderates übertragen sind.

Art. 11 Geschäftsreglement

Der Schulrat erlässt ein Geschäftsreglement. Darin kann er im Rahmen der kantonalen Bestimmungen einzelne Befugnisse an den Vorsitzenden oder an Mitglieder des Schulrates, an die Schulleitung, Schulverwaltung, Gemeindeverwaltung oder an Dritte übertragen.

3. Ausschüsse und Kommissionen

Art. 12 Wahl

Der Schulrat bildet die für den Schulbetrieb notwendigen Ausschüsse und Kommissionen.

Er wählt deren Mitglieder und den Vorsitzenden.

Art. 13 Vorsitz

Die Ausschüsse und Kommissionen des Schulrates werden in der Regel von einem Mitglied des Schulrates präsiert.

Art. 14 Zusammensetzung

Die Ausschüsse und Kommissionen setzen sich in der Regel aus Mitgliedern des Schulrates, den Schulleitungen, den Lehrkräften und evtl. weiteren Personen zusammen. Es können Fachberater oder Eltern beigezogen werden.

In den Kommissionen ist der Schulrat in der Regel mit zwei Mitgliedern, in jedem Fall mit einem Mitglied vertreten.

Art. 15 Organisation

Der Schulrat regelt Mitgliederzahl, Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse und Kommissionen.

- Art. 16 **Nichtständige Fachkommissionen und Arbeitsgruppen**
Für besondere Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Schulrates können nichtständige Fachkommissionen oder Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

III. Schulleitung

- Art. 17 **Zuständigkeit**
Die Schulleitung sorgt für einen geordneten Schulbetrieb in den Schulen und pflegt die Beziehung zu den Eltern, Lehrkräften und dem Schulrat.
- Art. 18 **Aufgaben und Kompetenzen**
Die Rechte und Pflichten der Schulleitung werden mittels Stellenbeschreibung durch den Schulrat geregelt.

IV. Schulverwaltung

- Art. 19 **Zuständigkeit**
Die Schulverwaltung erfüllt die zur Verwaltung der Schulen, schulischen Einrichtungen und schulischen Dienste gehörenden Aufgaben der politischen Gemeinde Buchs, soweit dafür keine andere Stelle zuständig ist, sowie die ihr vom Schulrat übertragenen Aufgaben.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 20 **Aufhebung bisherigen Rechts**
Diese Schulordnung ersetzt diejenige vom 8. Mai 1989 sowie die Nachträge vom 3. April 1998 und 5. Mai 2003.
- Art. 21 **Vollzugsbeginn**
Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung des Erziehungsdepartements des Kantons St. Gallen auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Buchs, 12. Januar 2004⁴

Gemeinderat Buchs

Ernst Hanselmann Martin Hutter
Gemeindepräsident Gemeinderatsschreiber

* * *

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. Januar 2004 bis 19. Februar 2004.

* * *

Genehmigt durch das Erziehungsdepartement am 24. Februar 2004.

Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen

Fürsprecher Jürg Raschle
Leiter Rechtsdienst

⁴ GR Prot. Nr. 2004/15 vom 12. Januar 2004